

ZH_OBERGERICHT LA170025 vom 19. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA170025

FR: ZH_OBERGERICHT LA170025 du 19 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LA170025 del 19 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

März 2017 ersuchte die Klägerin 2 und Berufungsbeklagte 2 (fortan Klägerin 2) unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise ..., vom 22. Dezember 2016 um Prozesseintritt mit eingangs aufgeführtem Rechtsbegehren (Urk. 15-18). Mit Verfügung vom 13. März 2017 wurde der Eintritt der Klägerin 2 vorgemerkt. Gleichzeitig wurde die Beklagte aufgefordert, innert der ihr mit Verfügung vom 7. Februar 2017 angesetzten Frist zum Erstellen der Klageantwort auch die Klage der Klägerin 2 zu beantworten (Urk. 19). Mit Schreiben vom 19. April 2017 teilte der Rechtsvertreter der Beklagten die Niederlegung des Mandats mit (Urk. 21). Am 4. Mai 2017 setzte die Vorinstanz der Beklagten eine letzte Frist von 20 Tagen an, um die schriftliche Klageantwort zu erstellen (Urk. 23). Auf Gesuch der Beklagten hin gewährte ihr die Vorinstanz mit Verfügung vom 23. Mai 2017 eine allerletzte, nicht mehr erstreckbare Nachfrist bis 6. Juni 2017, um die Klage zu beantworten (Urk. 25-26). Am 6. Juni 2017 überbrachte die Beklagte ein Gesuch um Durchführung einer Hauptverhandlung (Urk. 29). Am 4. Juli 2017 erging eingangs aufgeführtes Urteil der Vorinstanz (Urk. 30).

E. 1.2

Hiergegen erhob die Beklagte mit Schreiben vom 12. September 2017 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 13. September 2017) innert Frist Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 33 S. 2).

- 5 - 2.1 Die Beklagte rügt die unrichtige Rechtsanwendung, welche sie darin erblickt, dass die Vorinstanz zu Unrecht ein Säumnisurteil erlassen habe. Ihr seien die Säumnisfolgen nicht korrekt angedroht worden. Gemäss Art. 147 Abs. 3 ZPO weise das Gericht die Partei auf die Säumnisfolgen hin, wobei ein blosser Verweis auf die Gesetzesbestimmung nicht genüge; Säumnisfolgen seien konkret anzudrohen. Die Vorinstanz habe in ihrer Verfügung vom 23. Mai 2017 keinen konkreten Hinweis zu den Säumnisfolgen angebracht, sondern diesbezüglich lediglich auf die Verfügung vom 4. Mai 2017 verwiesen. Dieser Verweis genüge den Anforderungen von Art. 147 Abs. 3 ZPO nicht. Die Vorinstanz hätte die Säumnisfolgen in der Verfügung vom 23. Mai 2017 nochmals konkret androhen müssen, insbesondere auch deshalb, weil die Beklagte zwischenzeitlich nicht mehr anwaltlich vertreten gewesen sei. Darüber hinaus hätte die Vorinstanz nach der Eingabe der Beklagten vom 5. Juni 2017, in welcher diese die Forderung bestritten habe, das Verfahren nicht als spruchreif erachten dürfen und die Parteien zur Hauptverhandlung vorladen müssen (Urk. 33 S. 2 f.). 2.2.1 Der Beklagten ist nicht zu folgen: Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil vom 11. Februar 2014 fest, dass die Verfahrenspartei gemäss Art. 133 lit. f ZPO und Art. 147 Abs. 2 ZPO auf die Säumnisfolgen hinzuweisen sei; nehme die Partei eine Prozesshandlung dennoch nicht oder nicht rechtzeitig vor, werde sie säumig. Zentral sei dabei, dass ausdrücklich auf die Säumnisfolgen hingewiesen werde, ansonsten die

Präklusivwirkung nicht eintreten könne. Demgegenüber ver- lange auch die Schweizerische ZPO nicht, dass eine Partei mehrmals belehrt werde (BGer 5A_812/2013 vom 11. Februar 2014, E. 2.3). Dieser Rechtspre- chung folgte das Kantonsgericht St. Gallen mit seinem Entscheid vom 26. Mai 2016, indem es ausführte, dass eine Wiederholung der Säumnisfolgen in der Ver- fügung betreffend Fristerstreckung nicht erforderlich sei, da die Verfügung, mit welcher die Frist erstmals angesetzt worden sei, nur in Bezug auf den Endzeit- punkt der Frist abgeändert worden, in den übrigen Punkten aber unverändert be- stehen geblieben sei. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben müsse auf Sei- ten des Gerichts nicht damit gerechnet werden, die Partei werde irrtümlich an- nehmen, der Hinweis auf die Säumnisfolgen sei mit der Fristerstreckung hinfällig

- 6 - geworden. Folglich könne sich der Beklagte nicht auf Art. 147 Abs. 3 ZPO berufen (KGer SG, HG.2013.9 vom 26. Mai 2016, E. 3c). 2.2.2 Mit Verfügung vom 7. Februar 2017, mit welcher der Beklagten erst- mals die Frist zum Erstellen der Klageantwort angesetzt worden war, hat die Vor- instanz diese hinsichtlich der Anforderungen an eine Klageantwort ausführlich aufgeklärt (Urk. 13 S. 2). Mit Verfügung 4. Mai 2017 setzte die Vorinstanz der Be- klagten die Nachfrist zum Erstellen der Klageantwort gemäss Art. 223 Abs. 1 ZPO an. Darin klärte sie die Beklagte erneut über ihre Substantiierungspflicht und die Pflicht zum Bezeichnen von Beweismitteln auf. In Bezug auf die Säumnisfolgen hielt sie Folgendes fest (Urk. 23 S. 2): "Im Säumnisfall trifft das Gericht einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Andernfalls lädt es zur Hauptverhandlung vor." Dispositivziffer 1 der Verfügung vom 23. Mai 2017, mit welcher letztmalig ei- ne Nachfrist angesetzt wurde, lautet wie folgt (Urk. 26 S. 3): "1. Das Fristerstreckungsgesuch der Beklagten wird grundsätzlich abgewiesen. Es wird der Beklagten eine allerletzte, nicht mehr erstreckbare Nachfrist bis 6. Juni 2017 zur Erstattung der Klageantwort gewährt. Im Übrigen, insbesondere was die Säumnisfolgen betrifft, wird auf die Verfügung vom

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4.1

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'150.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 4.2

Den Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Arbeitsgerichts Zürich,

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Kläger je unter Beilage des Doppels der Urk. 33, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 9 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 150'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 19. Oktober 2017
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin:
Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. K. Montani Schmidt versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.